

**Tarifvertrag
über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen
Verbraucherpreise für Auszubildende in der Altenpflege
im Land Bremen
(TV Inflationsausgleich
Auszubildende Pflege Bremen)
vom 07. Juni 2023**

Zwischen

Tarifgemeinschaft Pflege Bremen, vertreten durch den Vorstand,

und

„ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di), vertreten durch die
Landesbezirksleitung Niedersachsen-Bremen

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Personen, die unter den Geltungsbereich des 4. Tarifvertrages über die Ausbildungsbedingungen in der Altenpflege Bremen vom 7. Mai 2020 fallen und die in einem Ausbildungsverhältnis zu einem Mitglied der Tarifgemeinschaft Pflege stehen.

§ 2

Inflationsausgleich 2023

- (1) Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung mit dem Ausbildungsentgelt für den Monat Juni 2023 (**Inflationsausgleich 2023**), wenn ihr Ausbildungsverhältnis am 1. Mai 2023 schon und am 1. Juni 2023 noch bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Mai 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (2) ¹Die Höhe des Inflationsausgleichs 2023 beträgt 620 Euro. ²§ 24 Absatz 2 TVöD gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Mai 2023.

§ 3

Monatliche Sonderzahlungen

- (1) ¹Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten in den Monaten Juli 2023 bis Februar 2024 (Bezugsmonate) **monatliche Sonderzahlungen**. ²Die Auszahlung erfolgt mit dem Entgelt des jeweiligen Bezugsmonats. ³Der Anspruch auf den monatlichen Inflationsausgleich besteht jeweils nur, wenn in dem Bezugsmonat ein Ausbildungsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (2) ¹Die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen beträgt 110 Euro. ²§ 24 Absatz 2 TVöD gilt entsprechend.

§ 4

Gemeinsame Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach §§ 2 und 3

- (1) ¹Der Inflationsausgleich 2023 nach § 2 sowie die monatlichen Sonderzahlungen nach § 3 werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt.

²Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.

- (2) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 1 Satz 3 sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach § 3 EntgFG. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.
- (3) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (4) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2023 in Kraft.